

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 70/2022

Wohnwirtschaft

Förderung genossenschaftlichen Wohnens (134)

- 1. Start der neuen Förderung genossenschaftlichen Wohnens zum 04.10.2022**
- 2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Produkt „KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsvariante“ (134)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. Start der neuen Förderung genossenschaftlichen Wohnens zum 04.10.2022

Die KfW und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördern mit zinsgünstigen langfristigen Krediten den Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Deutschland, die zur Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung befähigen, sowohl bei Neugründung als auch bei der Beteiligung an einer bestehenden Wohnungsgenossenschaft.

Förderanträge können ab 04.10.2022 gestellt werden.

2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Produkt „KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsvariante“ (134)

Das neue Produkt 134 ersetzt das bisherige Produkt vollständig und bietet den Kreditnehmern im Vergleich folgende Vorteile:

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzender
Jürgen Barke
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

- Zinsverbilligung aus Bundesmitteln
- Einführung eines Tilgungszuschusses in Höhe von 15 %, wenn der Nachweis über die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung erfolgt ist
- Verdopplung des Förderhöchstbetrages auf 100.000 Euro
- Verlängerung der max. Kreditlaufzeit auf 35 Jahre

Was ist darüber hinaus wichtig?

Vorhabensbeginn ist der Erwerb der Genossenschaftsanteile, die zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung befähigen. Der vorherige Erwerb von Pflichtanteilen für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist unschädlich.

Ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch zum Vorhaben wird als fristgerechte Antragstellung gewertet.

Wie in allen anderen wohnwirtschaftlichen Produkten ist die vollständige außerplanmäßige Tilgung im neuen Produkt gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Der Nachweis der Vorhabensdurchführung erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular (Formularnummer 600 000 4821) spätestens 3 Jahre nach Vollauszahlung des Darlehens. Das Finanzierungsinstitut bestätigt den zweckentsprechenden Mitteleinsatz und reicht die Bestätigung mit Unterschrift des Kreditnehmers bei der KfW ein.

Wenn im alten Produkt 134 ein Antrag gestellt und bis zum 04.10.2022 noch nicht mit dem Vorhaben (Kauf der zur Wohnungsnutzung berechtigenden Genossenschaftsanteile) begonnen wurde, kann auf das alte Darlehen verzichtet und ab 04.10.2022 ein neuer Antrag gestellt werden. Die Regelungen zur Sperrfrist gelten in diesen Fällen nicht.

Alle Details zum Produkt finden Sie in Kürze im entsprechenden Merkblatt.

Der Start des neuen Produktes mit eigenem Merkblatt macht die Aktualisierung des Merkblatts zum KfW-Wohneigentumsprogramm (124) erforderlich, da die Informationen zu beiden Produkten bisher dort zusammengefasst waren.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

ppa. Michael Schmidt

i. V. Markus Allgayer